

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | |
|------------|---------------------------------------|-----|------------|------------------|-----|
| 1. 17/4236 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | IM | 6. 17/4370 | Gnadensachen | JuM |
| 2. 17/4464 | Gnadensachen | JuM | 7. 17/950 | Bausachen | MLW |
| 3. 17/3609 | Bausachen | UM | 8. 17/3381 | Immissionsschutz | VM |
| 4. 17/3833 | Sozialversicherung | SM | 9. 17/3879 | Steuersachen | FM |
| 5. 17/2815 | Bausachen | UM | | | |

1. Petition 17/4236 betr. Kommunale Vollzugsdienste**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrte mit seiner Petition eine sofortige Reform der Aufgaben und der Ausstattung gemeindlicher Vollzugsbediensteter. Der Petent fordert eine umfassende Anpassung des Aufgaben- und Ausrüstungskatalogs für gemeindliche Vollzugsbedienstete. Er begründet dies damit, dass die bestehenden Vorschriften veraltet seien und dem wachsenden Aufgabenspektrum nicht mehr gerecht würden. Im Detail begehrte der Petent Regelungen zu einer Eilkompetenz für Notfälle, zu Distanzmitteln bei Bedrohungslagen, zu einer angemessenen Ausbildung und zu einer Blaulichtnutzung.

II. Sachverhalt

Nach § 125 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) können sich die Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen.

Welche Aufgaben im Einzelnen durch die Ortspolizeibehörden an die gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragen werden können, ergibt sich aus § 31 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz vom 16. September 1994 (DVO PolG). Eine Delegation von darüber hinausgehenden polizeilichen Vollzusaufgaben der Ortspolizeibehörde bedarf gemäß § 31 Absatz 2 DVO PolG der Zustimmung des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums. Die Regelung des § 31 DVO PolG wurde zuletzt durch Artikel 38 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 geändert.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsge setzes wurde in § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 PolG alte Fassung eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um auch Regelungen zu Bestellung, Ausbildung, Dienstkleidung, Dienstausweis und Ausrüstung des gemeindlichen Vollzugsdienstes zu erlassen. Seit Inkrafttreten des neuen Polizeigesetzes vom 6. Oktober 2020 findet sich diese Regelung in § 130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PolG wieder. Demnach wird das Innenministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Voraussetzungen der Bestellung, die Ausbildung, die Dienstkleidung, die Gestaltung der Dienstausweise, die Ausrüstung und die Aufgaben der gemeindlichen Vollzugsbediensteten gemäß § 125 PolG zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat das Innenministerium bislang nur teilweise Gebrauch gemacht und Regelungen zu den übertragbaren Aufgaben an gemeindliche Vollzugsbedienstete (§ 31 DVO PolG) sowie zu deren öffentlichen Bekanntmachung (§ 32 DVO PolG) erlassen.

In der Landtagsdrucksache 17/1671 hat das Innenministerium zuletzt ausgeführt, dass vor allem landeseinheitliche Mindeststandards zur Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung der gemeindlichen Voll-

zugsbediensteten zielführend erscheinen, um eine gewisse landesweite Harmonisierung zu erreichen.

III. Rechtliche Würdigung

Das Innenministerium arbeitet daran, den Aufgabenkatalog für den gemeindlichen Vollzugsdienst zu überprüfen und landeseinheitliche Mindeststandards zur Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu erarbeiten. Inhaltliche Anregungen, wie die vorliegenden, fließen dabei in die laufenden Prüfungen ein.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. November 2025 über die Petition beraten und einstimmig beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/4464 betr. Gnadsache**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 20. Oktober 2020 unter Einbeziehung von Urteilen des Amtsgerichts vom 13. August 2019 und 22. Oktober 2019 zu einer Jugendstrafe von acht Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden war. Die Strafaussetzung wurde mit Beschluss des Amtsgerichts vom 12. November 2024 widerrufen. Mit seiner Petition bittet der Petent um erneute Strafaussetzung zur Bewährung.

Der Petent führt aus, dass die dem Urteil vom 20. Oktober 2020 zugrunde liegenden Taten lange zurücklagen. Eine durch die Jugendstrafe intendierte erzieherische Einwirkung auf den Petenten sei daher nicht mehr erforderlich, zumindest könne die erzieherische Einwirkung auch durch geeignete Bewährungsauflagen erreicht werden. Der Petent befindet sich im Übrigen seit dem Jahr 2019 durchgehend in Beschäftigung bei der Firma D., was zeige, dass er in die Arbeitswelt integriert sei. Bei Vollstreckung der Jugendstrafe würde er diesen Arbeitsplatz verlieren, was nicht gerechtfertigt sei. Auch sei er zwischenzeitlich ärztlicherseits als Cannabispatient anerkannt. Schließlich sei auch die Begründung des Landgerichts im Beschluss vom 4. September 2025, dass die Bewährung auch deshalb zu widerrufen sei, weil zwischenzeitlich ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliege, nicht stimmig. Allein durch einen Strafbefehl könne der Widerruf nicht begründet werden.

II. Sachverhalt

Der seit dem Jahr 2015 mehrfach vorbestrafe Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 20. Oktober 2020 unter Einbeziehung von Urteilen des Amtsgerichts vom 13. August 2019 und 22. Oktober 2019 zu einer Jugendstrafe von acht Monaten verurteilt.

In die Verurteilung wurden Urteile des Amtsgerichts vom 13. August 2019 und vom 22. Oktober 2019 einbezogen.

Das Amtsgericht setzte die Vollstreckung der Jugendstrafe für zwei Jahre zur Bewährung aus, unterstellte den Petenten der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe, erlegte ihm auf, 1 000 Euro in monatlichen Raten von 100 Euro ab dem der Rechtskraft der Verurteilung folgenden Monat an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen und sechs negative Drogenscreenings vorzulegen, und wies ihn an, Termine bei der Jugend- und Suchtberatung wahrzunehmen. Das Urteil ist seit dem 19. Juli 2022 – nach Rücknahme der vom Petenten eingelegten Berufung – rechtskräftig.

Die Erfüllung der Bewährungsaufgaben erfolgte durch den Verurteilten von Beginn an nur schleppend oder gar nicht. Mit Schreiben vom 30. Januar, 13. März, 11. Mai, 17. Mai und 31. Mai 2023 teilte die Bewährungshelferin dem Gericht mit, dass lediglich vier Gespräche mit dem Petenten stattfinden konnten. Drei Termine habe er kurzfristig abgesagt, zu drei weiteren Terminen sei er unentschuldigt nicht erschienen. Zudem sei der Petent zu drei Terminen für Drogenscreening-Untersuchungen nicht erschienen, erst nach Ermahnung durch die Bewährungshelferin habe er im März 2023 einen Termin wahrgenommen, Folgetermine dann allerdings nicht. Schließlich habe der Petent von fünf Terminen bei der Jugend- und Suchtberatung lediglich zwei wahrgenommen, weshalb die dortige Betreuung aus disziplinarischen Gründen beendet worden sei. Lediglich die verhängte Geldauflage sei, nachdem der Petent einmal daran habe erinnert werden müssen, vollständig bezahlt worden.

In der daraufhin vom Amtsgericht am 21. Juni 2023 durchgeführten Anhörung wurde der Petent aufgefordert, umgehend das nächste Drogenscreening erstellen zu lassen. Hinsichtlich der Jugend- und Suchtberatung wurde der Petent angewiesen, entsprechende Teilnahmenachweise vorzulegen, nachdem er behauptet hatte, schon viermal dort gewesen zu sein und auch am 21. Juni 2023 dort einen Termin zu haben.

Tatsächlich begab sich der Petent noch am 21. Juni 2023 zur Drogenscreening-Untersuchung. Bestätigungen der Jugend- und Suchtberatung legte er hingegen nicht vor, vielmehr teilte diese am 27. Juni 2023 mit, dass außer den bereits von der Bewährungshelferin genannten zwei Terminen keine weiteren stattgefunden hätten.

Mit Schreiben vom 10. August 2023 forderte das Gericht den Petenten auf, innerhalb von vier Monaten, mindestens drei Termine bei der Jugend- und Suchtberatung wahrzunehmen und bestätigen zu lassen, ansonsten drohe der Widerruf der Bewährung.

In der Folge nahm der Petent am 24. Oktober 2023 einen Termin bei der Jugend- und Suchtberatung wahr, weitere hingegen unentschuldigt nicht. Zu weiteren zwei Drogenscreening-Untersuchungen erschien der Petent ebenfalls ohne Entschuldigung nicht. Daraufhin beraumte das Amtsgericht für den 24. April 2024 einen weiteren Anhörungstermin an und verlängerte mit Beschluss vom gleichen Tag die Bewährungszeit um sechs Monate. Zudem wurde dem Petenten unter anderem auferlegt, auf eigene Kosten drei negative Drogenscreenings einzureichen und drei Gesprächstermine mit der Jugend- und Suchtberatung wahrzunehmen.

Die Bewährungshelferin teilte in der Folge mit, dass von Mai bis Juni 2024 drei von ihr festgesetzte Termine vom Petenten kurzfristig krankheitsbedingt abgesagt worden seien. Entsprechende Atteste habe der Petent trotz Aufforderung nicht vorgelegt. Auch zwei Termine für ein Drogenscreening habe er nicht wahrgenommen. Bis Mitte Oktober 2024 habe schließlich lediglich ein Gespräch bei der Jugend- und Suchtberatung stattgefunden.

Am 5. August 2024 erließ das Amtsgericht gegen den Petenten einen Strafbefehl. Der Strafbefehl, in dem eine Gesamtstrafe von 75 Tagessätzen zu je 30 Euro festgesetzt worden war, ist seit dem 22. November 2024 rechtskräftig.

Nach einem Anhörungstermin am 12. November 2024 widerrief das Amtsgericht mit Beschluss vom gleichen Tag die im Urteil vom 20. Oktober 2020 gewährte Strafauflösung zur Bewährung mit der Maßgabe, dass ein Monat der verhängten Jugendstrafe als verbüßt gilt. Die gegen diesen Beschluss gerichtete sofortige Beschwerde wurde vom Landgericht am 4. September 2025 verworfen. Der Bewährungswideruf ist seit diesem Tag rechtskräftig.

Der Petent wurde daraufhin vom Amtsgericht am 22. September 2025 zum Strafantritt auf den 22. Oktober 2025 geladen.

III. Rechtliche Würdigung

Die vorgebrachten Gründe können in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft eine – erneute – Aussetzung der gegen den Petenten verhängten Jugendstrafe nicht rechtfertigen.

Die Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung kommt nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.

Das Petitionsvorbringen lässt solche neuen Umstände, die das Amtsgericht im Widerrufsbeschluss vom 12. November 2024 und das Landgericht in seiner Beschwerdeentscheidung vom 4. September 2025 nicht bereits berücksichtigt haben, nicht erkennen. So war

dem Landgericht bekannt, dass die Taten aus der Verurteilung vom 20. Oktober 2020 lange zurücklagen. Dennoch sah es im Ergebnis keine Möglichkeit, der Beschwerde des Petenten gegen den Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts abzuholen und die Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen.

Die Einwände des Petenten im Hinblick auf die Berücksichtigung des rechtskräftigen Strafbefehls durch das Landgericht gehen fehl. Abgesehen davon, dass das Landgericht die erneute Straffälligkeit des Petenten in der Bewährungszeit lediglich neben weiteren Umständen erwähnt hat, war die Berücksichtigung auch zulässig: Der insoweit für den Widerruf der Strafaussetzung einer Jugendstrafe einschlägige § 26 Absatz 1 Nummer 1 des Jugendgerichtsgesetzes sieht als Voraussetzung des Widerrufs lediglich vor, dass der Verurteilte in der Bewährungszeit eine neue Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat. Die Tatsache, dass für die neuen Straftaten lediglich eine Geldstrafe in Form eines Strafbefehls verhängt wird, ist nicht entscheidend, vielmehr kommt es nur darauf an, ob sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, durch die Taten nicht erfüllt hat. Dies war hier angesichts einschlägiger Vorstrafen, mehrerer neuer Taten und der Tatbegehung innerhalb laufender Bewährungszeit der Fall.

Soweit der Petent auf seine seit dem Jahr 2019 bestehende Beschäftigung bei der Firma D. hinweist, stellt dies ebenfalls keinen außergewöhnlichen Umstand dar, der zu einer Bewährungsaussetzung führen könnte. Hier ist zunächst schon unklar, ob tatsächlich seit dem Jahr 2019 eine durchgehende Beschäftigung bei der Firma D. bestand: Der der Petition beigelegte Nachweis der Firma D. ist nicht datiert. Aus den Strafakten ergibt sich zudem, dass der Petent nach eigenen Angaben seine Anstellung zum 1. November 2022 gekündigt habe und in der Folge ohne Beschäftigung gewesen sei. Am 24. April 2024 teilte der Petent mit, dass er seit einer Woche bei der Firma G. beschäftigt sei und für das nächste Ausbildungsjahr auf der Suche nach einer Ausbildungsstelle sei. Am 18. Dezember 2024 legte er schließlich einen Arbeitsvertrag vom 6. Juni 2024 mit der Firma D., befristet bis zum 28. Februar 2025, vor. Hinzu kommt, dass der durch eine Strafvollstreckung drohende Verlust der Arbeit regelmäßige Folge des Vollzugs einer Freiheitsstrafe darstellt, der grundsätzlich hinzunehmen ist.

Angesichts des Verhaltens des Petenten vor dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung kann auch nicht erwartet werden, dass er sich künftig an ihm erteilte Bewährungsauflagen halten werde. Der Petent hat trotz mehrfacher Ermahnungen durch das Amtsgericht und der Bewährungshilfe, dass ein Widerruf der gewährten Bewährung drohe, und trotz einer Verlängerung der Bewährungszeit sein Verhalten nicht geändert, sondern weiterhin die ihm erteilten Auflagen und Weisungen nicht erfüllt. Die nun behauptete ärztliche Diagnose, Cannabis-Patient zu sein, ändert an dieser Bewertung nichts, zumal die Diagnose auch nicht durch ärztliche Berichte oder Stellungnahmen nachgewiesen wurde.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. November 2025 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuholen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

3. Petition 17/3609 betr. Befreiung von der Photovoltaik-Pflicht

1. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet darum, von der Photovoltaik-Pflicht befreit zu werden, da er sich die Kosten zur Installation einer Dach-PV-Anlage nicht leisten könne. Er habe durch eine Schenkung seiner Mutter sein Dach komplett neu isolieren und dämmen lassen. Er habe dies beim Baurechtsamt gemeldet und beantragt, von der Photovoltaik-Pflicht befreit zu werden. Zuerst seien unzählige Forderungen vonseiten des Baurechtsamts gekommen, die alle ins Leere gelaufen seien. Er sei aufgefordert worden, einen Kreditantrag bei seiner Hausbank zu stellen, was er im November 2024 getan habe. Der Filialleiter seiner Hausbank habe nach zwei Tagen angerufen und den Kreditantrag wegen seines Alters von 73 Jahren abgelehnt. Eine schriftliche Bestätigung für das Baurechtsamt habe der Filialleiter abgelehnt. Eine Nachfrage bei der Beschwerdestelle habe das gleiche Ergebnis ergeben. Eine Übersendung der Stadt und eine Bitte um schriftliche Bestätigung der Ablehnung sei nicht beantwortet worden. Die Stadt habe damit seinen Antrag auf Befreiung von der Photovoltaik-Pflicht abgelehnt.

II. Stellungnahme des Ministeriums

1. Sachverhalt

Der Petent beantragte bei der unteren Baurechtsbehörde eine Befreiung von der Photovoltaik-Pflicht. Zur Installation einer PV-Anlage ist er aufgrund einer grundlegenden Dachsanierung verpflichtet. Nach Angaben des Baurechtsamts verfügt das zu sanierte Gebäude über eine nach Süden ausgerichtete zur Solarnutzung geeignete Dachfläche im Sinne des § 4 Absatz 1 der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO). Der Petent stellt dies nicht in Abrede. Am 2. Oktober 2024 stellte der Petent einen Befreiungsantrag bei der Baurechtsbehörde. Darin führt er aus, die Dachsanierung koste 82 000 Euro und die zu installierende Photovoltaik-Anlage zusätzlich 30 000 Euro. Die Dachsanierung werde über eine Schenkung in Höhe von 70 000 Euro finanziert. Aufgrund seines Alters und seiner Rentenhöhe sei die zusätzliche Finanzierung einer Photovoltaik-Anlage wirtschaftlich für ihn jedoch nicht möglich. Deshalb beantrage

er die vollständige Befreiung von der Photovoltaik-Pflicht aufgrund unbilliger Härte. Das Baurechtsamt forderte den Petenten im Rahmen der Prüfung des Befreiungsantrages auf, Nachweise vorzulegen, aus denen sich die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer Photovoltaikanlage bzw. eine unbillige Härte ergibt. Der Petent übermittelte der Behörde daraufhin am 8. November 2024 eine E-Mail aus dem Funktionspostfach der Beschwerdestelle seiner Hausbank. Die E-Mail lautet wie folgt:

„Sehr geehrter Herr... vielen Dank für Ihre Nachricht. Sie haben über uns eine Kreditanfrage gestellt, die wir nach ausführlicher Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Risikoabwägungen ablehnen mussten. Wir bitten um Verständnis. Mit freundlichen Grüßen (...).“

Mit E-Mail vom 29. November 2024 teilte die Baurechtsbehörde dem Petenten mit, die vorgelegte E-Mail der Beschwerdestelle der Bank genüge nicht den Anforderungen für einen Nachweis zur Befreiung von der Photovoltaik-Pflicht. Eine rechtliche Prüfung und Gewährung einer Befreiung im Rahmen einer unbilligen Härte setze plausible und nachprüfbare Nachweise einer Kreditablehnung voraus. Auf der Grundlage der Nachricht der Hausbank sei eine sachgerechte Entscheidung für die Baurechtsbehörde nicht möglich. Die Behörde forderte den Petenten in ihrer E-Mail vom 29. November 2024 außerdem auf, eine schriftliche Kreditabsage der Bank mit Nennung des Zwecks bzw. der Summe vorzulegen. Aus der Kreditabsage müsse hervorgehen, um welche Summe, bzw. um welchen Verwendungszweck für den Kredit es bei der Anfrage ging. Derartige Kreditabsagen seien in vergleichbaren Fällen bereits vorgelegt worden. Dieser Aufforderung ist der Petent laut Stellungnahme der Baurechtsbehörde vom 13. Februar 2025 bisher nicht nachgekommen. Die Behörde habe daher über den Befreiungsantrag mangels geeigneter Nachweise für eine unbillige Härte noch nicht förmlich entschieden.

2. Rechtliche Würdigung

Dem Antrag des Petenten, von der Photovoltaik-Pflicht befreit zu werden, ist nach derzeitigem Sachstand nicht stattzugeben. Ein Fall der unbilligen Härte ist nicht plausibel vorgetragen.

Nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KLimaG BW) besteht die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung bei dem Neubau und bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche. Der Petent hat sein Dach komplett neu isolieren und dämmen lassen und damit eine grundlegende Dachsanierung durchgeführt. Er ist grundsätzlich verpflichtet, eine Photovoltaikanlage nach den Mindestanforderungen der PV Pf-VO zu installieren. Von einer Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage kann durch die zuständige Behörde auf Antrag teilweise oder vollständig befreit werden, wenn die jeweilige Pflicht nur mit unverhältnismäßig hohem wirt-

schaftlichen Aufwand erfüllbar wäre (§ 23 Absatz 3 KLimaG BW). Die Pflichterfüllung ist nach § 7 Absatz 1 PV Pf-VO mit einem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand verbunden, wenn hierdurch die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise gefährdet ist.

Der Petent beruft sich im Rahmen seines Befreiungsantrags auf den Tatbestand der „unbilligen Härte“ des § 7 Absatz 1 Alternative 2 PV Pf-VO. Dieser Tatbestand soll bei einer grundlegenden Dachsanierung im Einzelfall die Möglichkeit bieten – neben einer regulären Befreiung nach § 7 Absatz 3 PV Pf-VO –, die Interessen auszugleichen und Fälle unzumutbarer Härte als Auffangtatbestand zu vermeiden. § 7 Absatz 1 Alternative 2 PV Pf-VO setzt hierbei neben einem hohen wirtschaftlichen Aufwand voraus, dass weitere Umstände hinzutreten, die eine Erfüllung der Verpflichtung unmöglich machen. Beispiele hierfür können eine fehlende Kreditzusage oder eine fehlende Verpachtungsmöglichkeit eines Daches sein.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist ein den Antragsteller begünstigendes Tatbestandsmerkmal, das dieser gegenüber der zuständigen Behörde durch geeignete Nachweise zu belegen hat. Dies ist auch im Rahmen der Befreiungsanträge nach § 7 Absatz 1 Alternative 1 i. V. m. Absatz 2 PV Pf-VO der Fall, wonach die jeweiligen Voraussetzungen mit geeigneten Nachweisen zu belegen sind (vgl. § 7 Absatz 4 Satz 1, § 7 Absatz 5 Satz 1 PV Pf-VO). In diesen Fällen handelt es sich insbesondere dann um geeignete Nachweise, wenn die jeweiligen Kosten aufgeschlüsselt vorliegen (vgl. § 7 Absatz 4 Satz 2, § 7 Absatz 5 Satz 2 PV Pf-VO). Diese aufgeschlüsselten Kosten sind wiederum durch geeignete Unterlagen zu belegen (vgl. § 7 Absatz 6 Satz 1 PV Pf-VO). Die zuständige Behörde kann als Nachweis der Voraussetzungen von § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 PV Pf-VO auch die Vorlage einer Beurteilung durch qualifizierte Sachverständige auf Kosten des Bauherrn verlangen. Um diese Wertungen und Anforderungen der Befreiungstatbestände nicht zu unterlaufen, ist das Vorliegen einer unbilligen Härte ebenfalls durch geeignete Nachweise zu belegen. An die Eignung der Nachweise ist hier ein vergleichbarer, wenn nicht sogar höherer Maßstab anzulegen, da sich die Anforderungen an den Nachweis eines Auffangtatbestandes typischerweise nicht verallgemeinern lassen.

Befreiungsanträge unterzieht die zuständige Behörde einer Plausibilitätskontrolle (vgl. § 10 Satz 2 PV Pf-VO). Bei der Plausibilitätskontrolle prüft die Behörde, ob die gemachten Angaben in sich schlüssig und nachvollziehbar sind. Dies kann mehrere Aspekte umfassen, z. B. ob die Unterlagen vollständig, korrekt ausgefüllt und unterschrieben eingereicht wurden, ob die Angaben logisch konsistent sind und mit bekannten Erfahrungen und Fakten übereinstimmen und ob es in sich keine Widersprüche gibt. Nachweise einer „unbilligen Härte“ können insofern als geeignet angesehen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, z. B. eine Kreditablehnung oder eine fehlende Verpachtungsmöglichkeit,

in sich schlüssig und nachvollziehbar darlegen. Die Behörde kann die vorgelegten Nachweise im Rahmen ihrer Überzeugungsbildung nach pflichtgemäßem Ermessen und entsprechend den Umständen des Einzelfalls frei würdigen. Ist der Befreiungsantrag oder sind die Nachweise nach der Überzeugung der zuständigen Behörde unvollständig oder ungeeignet, hat die Behörde der Bauherrin oder dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, welche Ergänzungen erforderlich sind und dass der Befreiungsantrag ohne Behebung der Mängel innerhalb einer der Bauherrin oder dem Bauherrn zu setzende, angemessene Frist abgelehnt werden kann (vgl. § 7 Absatz 7 Satz 2 PV Pf-VO).

Gemessen an diesen Maßstäben ist dem Antrag des Petenten, von der Photovoltaik-Pflicht befreit zu werden, nicht stattzugeben. Die Angaben des Petenten begründen das Vorliegen einer unbilligen Härte nicht schlüssig. Weder die vorgelegte E-Mail der Hausbank des Petenten, noch dessen mündliche Wiedergabe des Telefonats mit seiner Hausbank genügen den Anforderungen an einen geeigneten Nachweis i. S. d. § 7 PV Pf-VO. Ob das Telefonat mit seiner Hausbank und dem angegebenen Inhalt so stattgefunden hat, ist nicht nachvollziehbar. Auch der Inhalt der vorgelegten E-Mail der Hausbank lässt keinen sachlichen Zusammenhang zwischen der Kreditanfrage und den Kosten einer Photovoltaikanlage erkennen. Um eine Kreditablehnung nachvollziehbar beurteilen zu können, wären in jedem Fall eine Angabe erforderlich, die auf eine konkrete Finanzierungsanfrage im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage schließen lässt. Andernfalls könnte jede Art von Kreditanfrage (bzw. deren Ablehnung) eine Befreiung von der Photovoltaik-Pflicht rechtfertigen. Der Inhalt der E-Mail der Hausbank lässt darüber hinaus nicht erkennen, in welcher Höhe eine entsprechende Kreditanfrage gestellt worden ist. Diese Angaben sollten für eine nachvollziehbare Beurteilung der Seriosität einer Kreditanfrage ersichtlich sein, da so die Höhe der jeweiligen Kreditanfrage mit den marktüblichen Konditionen für die Installation einer PV-Anlage verglichen werden kann. Im Übrigen wäre es auch bei Vorliegen entsprechender Informationen durchaus ermessensgerecht und dem Antragsteller zumutbar, zusätzlich die Vorlage einer Kreditablehnung eines anderen Kreditinstituts zu verlangen, insbesondere wenn eine Behörde begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit eines Kreditantrags oder dessen Ablehnung hat oder eine Bank die abschließende Bearbeitung eines Kreditantrags verweigert.

Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass die Behörde bei der Bearbeitung des Befreiungsantrags des Petenten im Rahmen ihrer Plausibilitätsprüfung willkürlich vorgegangen ist, von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgegangen ist oder sonstige Umstände unberücksichtigt gelassen hat, die für die Entscheidung von Bedeutung gewesen wären. Die Anforderungen der Behörde an eine Kreditablehnung sind vielmehr erforderlich, um eine sachgerechte Plausibilitätsprüfung des Befreiungsantrags durchführen zu können. Sie sind auch angemessen und bewegen sich eher an der unteren Grenze des Zumutbaren, was durch Erfahrungswerte der Be-

hörde in vergleichbaren Fällen bestätigt werden kann. Das Vorgehen der Baurechtsbehörde liegt insoweit im Rahmen geltender Vorschriften. Nachdem die zuständige Baurechtsbehörde über den Antrag des Petenten auf Erteilung einer Befreiung nicht abschließend entschieden hat, steht es dem Petenten darüber hinaus frei, dem Verlangen der Behörde durch Vorlage geeigneter Nachweise nachzukommen.

III. Behandlung der Petition im Ausschuss

Der Berichterstatter erläuterte den Sachverhalt und wies darauf hin, dass in der Sache auch ein Termin vor Ort durchgeführt worden sei. Seitens der Stadtverwaltung sei festgestellt worden, dass zwischenzeitlich eine Photovoltaikanlage auf dem Hausdach angebracht worden sei. Dies habe der Petent auch bestätigt. Um die Anlage finanzieren zu können habe dieser bei einer anderen Bank einen Kredit aufgenommen. Was die Befreiung von der Photovoltaik-Pflicht anbelange, habe sich die Petition folglich erledigt. Der Petent habe an seiner Eingabe festgehalten, da er davon ausgehe nicht alleine von der Problematik betroffen zu sein. Sicherlich gebe es noch weitere ältere Menschen, die verpflichtet seien, eine entsprechende Anlage zu installieren, dafür aber keinen Kredit von der Bank bekämen.

Der Berichterstatter stellte den Antrag, die Petition in Bezug auf den Einzelfall für erledigt zu erklären und sie im Übrigen (Fragestellung der Finanzierung) der Regierung als Material zu überweisen zur Abstimmung.

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Dem Antrag des Vorsitzenden, die Petition in Bezug auf den Einzelfall für erledigt zu erklären und ihr im Übrigen (Fragestellung der Finanzierung) nicht abzuhelfen wurde mehrheitlich zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird in Bezug auf den Einzelfall für erledigt erklärt. Im Übrigen (Fragestellung der Finanzierung) kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/3833 betr. Angelegenheit der Unfallkasse

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beschwert sich über die Verwehrung des Arbeitgebermodells mit Budgetassistenz und Lohnabrechnungsservice durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW).

II. Schilderung des Sachverhalts

Die Petentin absolvierte im Zeitraum vom Wintersemester 2005/2006 bis März 2013 ein Studium der Humanmedizin an einer Universität in Baden-Württemberg. Während ihrer Promotionsphase nahm sie im Jahr 2010 an einem drittmitfinanzierten Forschungsprojekt in einem Labor einer aus dem Klinikverbund der Universität herausgelösten Klinik für Tumoriologie bzw. deren Tochtergesellschaft teil.

Im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tätigkeit erkrankte die Petentin an einem Augenleiden. In der Folge wurden Schmerzen der Augenoberfläche nach der Erkrankung diagnostiziert. Die Petentin gibt an, ihre Augen aufgrund der Beschwerden dauerhaft mit Verbänden abdecken zu müssen, sodass sie faktisch erblindet sei. Eine Objektivierung dieser Angaben im Wege einer augenärztlichen Begutachtung war zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme an den Petitionsausschuss noch nicht erfolgt.

Die Petentin macht geltend, dass ihre Erkrankung entweder Folge eines Arbeitsunfalls oder eine Berufskrankheit sei. Da Promotionsstudierende nach aktueller Rechtslage nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegen, lehnte die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) die Anerkennung einer Berufskrankheit ab.

Gemäß der Zuständigkeitsvereinbarung ist für die Bearbeitung von Berufskrankheiten die BGW bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vor dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein für die Prüfung zuständig. Eine rechtskräftige Entscheidung über die Anerkennung einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung liegt bislang nicht vor.

Bis zu einer solchen Anerkennung verbleibt die Leistungszuständigkeit für alle im Zusammenhang mit der Sehbeeinträchtigung stehenden medizinischen und pflegerischen Maßnahmen bei der Kranken- und Pflegeversicherung der Petentin.

Im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens wurde die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) als Beigeladene verpflichtet, Pflegeleistungen im sogenannten Dienstleistungsmodell bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren vor dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein zu erbringen. Diese gerichtliche Entscheidung ist hinsichtlich Art und Umfang der Leistungsgewährung im Dienstleistungsmodell bindend.

Die Petentin hat diesem gerichtlich protokollierten Vergleich unter anwaltlicher Vertretung rechtsverbindlich zugestimmt. Mehrere gerichtliche Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz bestätigten diese Regelung und lehnten einen Wechsel vom Dienstleister- zum Arbeitgebermodell ab.

III. Rechtliche Würdigung

Da sich die Rechtsaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

nur auf die UKBW als landesunmittelbare Unfallkasse bezieht, beschränkt sich die rechtliche Würdigung auf das Verhalten der UKBW.

Studierende gehören grundsätzlich zum versicherten Personenkreis nach § 5 Absatz 1 Nummer 8c des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII). Der Unfallversicherungsschutz für Doktoranden/Promotionsstudierenden unterliegt allerdings strengeren Richtlinien. Nach der ständigen Rechtsprechung fordert der Versicherungsschutz für Doktoranden einen organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule und grenzt mit entsprechenden Kriterien eine selbstständige und eigenverantwortliche Promotion als unversicherte berufliche Weiterbildung ab. Entscheidend für den Versicherungsschutz von Doktoranden ist ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Organisationsgewalt der Hochschule.

Während ihrer Promotionsphase wurde die Petentin durch Mitarbeitende der Klinik für Tumoriologie – deren zuständiger Unfallversicherungsträger die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ist – betreut und erhielt die erforderlichen Zugangsberechtigungen, Schlüssel und Mitarbeiterkarten für dieses Unternehmen. Die Forschungsarbeiten erfolgten ausschließlich in der Klinik für Tumoriologie. Die Universität hatte keinerlei Einflüsse auf Inhalt und Ablauf der Forschungsarbeit. Dies spricht nach Ansicht der UKBW insgesamt gegen eine Organisationsgewalt als Hochschule und somit für eine unversicherte Tätigkeit. Aus diesem Grund verneint die UKBW einen Versicherungsschutz der Petentin nach § 5 Absatz 1 Nummer 8c SGB VII.

Auf Grundlage des Beschlusses des Sozialgerichts München vom 27. September 2021 hat sich die UKBW im Wege der einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Übernahme umfassender Pflege- und Assistenzleistungen im Dienstleistermodell bereit erklärt. Diese Leistungen gewährleisten eine umfassende und bedarfsgerechte Versorgung, auch wenn sie nicht der von der Petentin gewünschten Ausgestaltung im Arbeitgebermodell entsprechen.

Das Sozialgericht München stellte darüber hinaus fest, dass im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend beurteilt werden kann, ob der Petentin ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die UKBW zusteht. Die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren vor dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein sind offen.

Die zwischen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und der UKBW bestehende Zuständigkeitsstreitigkeit wirkt sich allerdings nicht zulasten der Petentin aus. Die UKBW hat wiederholt ihre Bereitschaft bekräftigt, die vereinbarte Versorgung weiterhin sicherzustellen. Eine etwaige Unterbrechung der Versorgung beruht nach vorliegenden Informationen nicht auf einem Versäumnis der UKBW, sondern auf der Entscheidung der Petentin, die Leistungen im Dienstleistungsmodell nicht in Anspruch zu nehmen und die Zusam-

menarbeit mit den eingesetzten Pflegediensten abzulehnen.

Nach den wiederholten gerichtlichen Entscheidungen hat die Petentin allerdings keinen Anspruch auf Leistungen im sogenannten Arbeitgebermodell. Das Bayerische Landessozialgericht stellte mit Beschluss vom 31. Juli 2023 ausdrücklich fest, dass die Leistungserbringung im Dienstleistungsmodell der Petentin weder unzumutbar ist noch mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Vielmehr verdeutlicht das Bayerische Landessozialgericht, dass § 2 Absatz 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) keinen Individualanspruch eröffnet, dass nur im Arbeitgebermodell eine gleichgeschlechtliche Pflege sichergestellt werden könne: „Wenn die Antragstellerin vorträgt, dass „nur im Arbeitgebermodell der Anspruch der Antragstellerin auf gleichgeschlechtliche Pflege erfüllt werden“ (S. 4 des Schriftsatzes der Bevollmächtigten der Antragstellerin vom 29. Juni 2023) könnte, übersieht sie dabei schon, dass es einen solchen Anspruch überhaupt nicht gibt; § 2 Absatz 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) eröffnet keinen Individualanspruch, sondern stellt nur einen Unterfall des Wunschihrts in § 2 Absatz 2 Satz 2 SGB XI dar (vgl. Gutzler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XI, 3. Aufl., § 2, Stand: 1. Oktober 2021, Rn. 34 f.).“ Zudem hält der Senat die von der Antragstellerin aufgestellte Annahme, dass nur im Arbeitgebermodell eine gleichgeschlechtliche Pflege sichergestellt werden könne, für fernliegend; denn die große Mehrzahl der professionellen Pflegekräfte ist weiblichen Geschlechts. Im Übrigen hat die Antragstellerin auch gar nicht behauptet und erst recht nicht glaubhaft gemacht, dass ihr (nur) die Erbringung von Pflegeleistungen auch durch männliche Mitarbeiter des Pflegedienstes angeboten worden wäre.

Zuletzt bestätigte das Bayerische Landessozialgericht mit Beschluss vom 6. Mai 2024 – in Übereinstimmung mit mehreren vorangegangenen Entscheidungen des Sozialgerichts München – die ausreichende Versorgung im Rahmen des Dienstleistermodell. Eine abschließende Klärung bleibt dem Hauptsacheverfahren vor dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein vorbehalten.

Darüber hinaus hat die Petentin im Rahmen eines anwaltlich begleiteten und gerichtlich protokollierten Vergleichs rechtsverbindlich dem Dienstleistungsmodell zugestimmt und damit ihr Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 9 SGB IX hinsichtlich der Ausgestaltung des persönlichen Budgets ausgeübt. Die im Vergleich festgelegten Leistungen wurden in der Folge durch von der UKBW beauftragte Dienstleister erbracht. Die Unterbrechung der Versorgung der Petentin ist dabei nicht aufgrund eines Versäumnisses der zuständigen Leistungsträger zurückzuführen, sondern beruht auf deren Entscheidung, das im Vergleich vereinbarte Modell abzulehnen.

Die Entscheidungen des Sozialgerichts München und des Bayerischen Landessozialgerichts betonen die rechtliche Verbindlichkeit einvernehmlich geschlossener Vergleiche im sozialrechtlichen Kontext. Sie

verdeutlichen zugleich, dass das staatliche Sicherstellungsgebot einer menschenwürdigen Existenzsicherung nicht jede individuell gewünschte Leistungsform umfasst.

Nach geltender Rechtsprechung ist eine Vorwegnahme der Hauptsache im einstweiligen Rechtsschutz nur unter engen Voraussetzungen zulässig – insbesondere bei drohenden schwerwiegenden Nachteilen, die im Hauptsacheverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Eine solche Konstellation liegt im vorliegenden Fall nach Auffassung der zuständigen Gerichte nicht vor. Die im Vergleich vereinbarte Versorgung gilt weiterhin. Eine existentielle Gefährdung oder eine Verletzung der Menschenwürde wurden ausdrücklich verneint. Etwaige Abweichungen von der Versorgung beruhen nicht auf einem Fehlverhalten der Leistungsträger, sondern auf dem Wunsch der Petentin nach einem anderen, nicht vereinbarten Leistungsmodell. Die Zumutbarkeit des bestehenden Versorgungsmodells wurde gerichtlich bejaht.

Die Petentin erhält derzeit Pflege- und Assistenzleistungen auf Grundlage eines gerichtlich protokollierten Vergleichs im sogenannten Dienstleistungsmodell. Diese Versorgung wurde in mehreren gerichtlichen Entscheidungen als ausreichend, zumutbar und menschenwürdig bestätigt. Ein Anspruch auf ein alternatives Leistungsmodell (Arbeitgebermodell) besteht nach derzeitigem Stand nicht.

Die UKBW erbrachte die Leistungen auf Grundlage eines einstweiligen Rechtsschutzbeschlusses. Eine endgültige Klärung der Zuständigkeit und des Anspruchs aus der gesetzlichen Unfallversicherung stand zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme an den Petitionsausschuss noch aus und war Gegenstand des laufenden Hauptsacheverfahrens vor dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein.

Die Versorgung der Petentin ist nicht aufgrund eines Versäumnisses der zuständigen Leistungsträger unterbrochen, sondern beruht auf deren Entscheidung, das im Vergleich vereinbarte Modell abzulehnen. Die Gerichte haben die getroffene Regelung als verbindlich und zumutbar anerkannt.

IV. Ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 4. November 2025

Die UKBW hat am 3. November 2025 mitgeteilt, dass in der Rechtssache der Petentin vor dem schleswig-holsteinischen Landessozialgericht am 9. September 2025 eine mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme stattgefunden hat. An der Verhandlung, Beweisaufnahme und anschließender Urteilsverkündung hat die Petentin nebst ihren Bevollmächtigten persönlich teilgenommen. Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein hat auf die Berufung der UKBW sowohl den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schleswig vom 14. Juni 2018 (Versicherungsverhältnis) als auch das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 5. Februar 2019 (Arbeitsunfall) aufgehoben und die Klagen der Petentin abgewiesen. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Die UKBW ist nach der Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein für die Beschwerden von Frau Schwarting weder zuständig noch leistungspflichtig.

V. Beratung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. November 2025 über die Petition beraten. Der Berichterstatter erklärte, dass die UKBW nach der Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein nicht zuständig sei. Er beantragte, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann. Der Antrag des Berichterstatters wurde bei zwei Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/2815 betr. Erneuerung einer Einfriedung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine versagte naturschutzrechtliche Erlaubnis für eine zuvor ohne entsprechende Erlaubnis angepflanzte Weihnachtsbaumkultur und eine in diesem Zusammenhang jüngst ergangene Aufforderung gegenüber seiner Tochter, sowohl die Weihnachtsbaumkultur als auch die vorgenommene Einfriedung des Grundstückes zu beseitigen.

II. Sachverhalt

Am 14. August 2019 stellte die untere Baurechtsbehörde bei dem Landratsamt fest, dass auf dem Grundstück, wohl zum Zwecke der Errichtung einer Einfriedung, circa 33 Holzpfosten aus alten Telefonmasten mit einem Durchmesser von circa 20 bis 28 cm und einer Höhe von circa 1,60 m in den Boden eingebracht wurden. Das in Rede stehende Grundstück befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Z.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 hörte das Landratsamt den Petenten in der Sache an und bat diesen, da die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) nicht in Aussicht gestellt werden könne, um sofortige Entfernung der Einfriedung. Daraufhin verwies der Petent am 10. Dezember 2019 darauf, dass das Grundstück bereits zuvor eingezäunt war. Die dem vorherigen Besitzer und Bewirtschafter der Fläche erteilte baurechtliche Genehmigung vom 24. Mai 1983 und naturschutzrechtliche Erlaubnis vom 3. Juni 1983 würden die Errichtung der Einfriedung weiterhin erlauben.

Nach Prüfung der Eingabe teilte das Landratsamt dem Petenten mit Schreiben vom 2. Januar 2020 mit, dass er sich weder auf die baurechtliche Genehmigung noch die naturschutzrechtliche Erlaubnis berufen könne, da insbesondere die naturschutzrechtliche Erlaubnis erloschen sei. Auch auf einen Bestandsschutz könne sich der Petent nicht berufen. Der Petent wurde daher erneut aufgefordert, diesmal unter Fristsetzung bis zum 15. Februar 2020, die Einfriedung zu entfernen. Hiergegen wandte sich der Petent mit Schreiben vom 11. Januar 2020 und 17. Februar 2020. Das Landratsamt setzte hierauf die Frist zur Beseitigung der Einfriedung bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit aus.

Am 5. Mai 2020 beantragte die Tochter des Petenten für das betroffene Grundstück die Genehmigung einer bereits bestehenden Weihnachtsbaumkultur.

Mit Bescheid vom 15. Juli 2021 lehnte das Landratsamt den Antrag der Tochter nach vorheriger Anhörung ab. Das Vorhaben verstößt gegen § 2 der LSG-VO. Auf die Privilegierung des § 5 Absatz 1 LSG-VO könne sich die Antragstellerin nicht berufen. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 29. August 2023 zurück. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis lägen nicht vor. Auch könne für das Vorhaben keine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gewährt werden.

Mit Schreiben vom 7. März 2024 forderte das Landratsamt die Tochter des Petenten sodann auf, sowohl die bestehende Weihnachtsbaumkultur als auch die illegal errichtete Einfriedung bis zum 30. April 2024 zu entfernen und das Grundstück mit heimischem Saatgut einzusäen.

Eine Beseitigungs- und Wiederherstellungsanordnung ist bisher von Seiten des Landratsamtes noch nicht ergangen.

III. Rechtliche Würdigung

Das Vorgehen des Landratsamts ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch wenn in der Sache bisher noch keine Beseitigungs- und Wiederherstellungsanordnung gegenüber dem Petenten oder dessen Tochter ergangen ist, wäre Rechtsgrundlage hierfür § 3 Absatz 2 BNatSchG. Nach dieser Vorschrift kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde – hier die untere Naturschutzbehörde bei dem Landratsamt – nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen treffen, die im Einzelfall für die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und der aufgrund des BNatSchG erlassenen Vorschriften erforderlich sind. Dies umfasst nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auch Beseitigungs- und Wiederherstellungsanordnungen mit denen – wie im vorliegenden Fall – das Verbot der Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebiets durchgesetzt werden soll.

Das Vorhaben verstößt gegen § 26 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 LSG-VO, denn das Anlegen der Weihnachtsbaumkultur samt Einfriedung

erfolgte ohne die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis.

Nach § 3 Absatz 1 LSG-VO bedarf der Erlaubnis, wer innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Nach § 2 LSG-VO sind solche Veränderungen verboten, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Ausdrücklich bedürfen nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 LSG-VO daher insbesondere die Vornahme und Änderung von Einfriedungen der Erlaubnis. Auch ohne ausdrückliche Nennung in der LSG-VO ist auch das Anlegen einer Weihnachtsbaumkultur erlaubnispflichtig, denn mit dem Anlegen einer Weihnachtsbaumkultur geht eine Veränderung des Gebiets einher, die mindestens geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten und den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 2 LSG-VO ist auf den hiesigen Fall auch anwendbar. Auf die Privilegierung des § 5 Absatz 1, Absatz 2 LSG-VO kann sich hier nicht berufen werden. Denn mit der Anlage einer Weihnachtsbaumkultur geht mindestens eine Änderung der Nutzungsart einher, da sich auf diesem vormals Spalierobst und eine freie Ackerfläche befand.

Es kann sich mit Blick auf die vorgenommene Einfriedung auch nicht auf die naturschutzrechtliche Erlaubnis von 1983 berufen werden. Denn diese war mit der auflösenden Bedingung verbunden, dass die Erlaubnis dann ihre Gültigkeit verliere, sobald die Einfriedung nicht mehr einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Laut Feststellungen des Landratsamts handelt es sich hier nicht mehr um einen landwirtschaftlichen Betrieb, sodass sich die Erlaubnis mittlerweile im Sinne des § 43 Absatz 2 LVwVfG erledigt hat.

Da das Vorhaben hier weiterhin ohne die entsprechende Erlaubnis durchgeführt wird, ist die Naturschutzbehörde daher grundsätzlich dazu berechtigt, nach § 3 Absatz 2 BNatSchG die Beseitigung sowohl der Weihnachtsbaumkultur als auch der vorgenommenen Einfriedung zu verlangen. Dass hier zusätzlich auch die Baurechtsbehörden nach § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO den Abbruch der Einfriedung grundsätzlich verlangen könnten, ändert hieran nichts.

Derzeit ist auch nichts ersichtlich, dass auf ein ermessenfehlerhaftes oder unverhältnismäßiges Vorgehen des Landratsamtes hindeuten könnte. Das Landratsamt geht hier gegen rechtswidrige Zustände vor und handelt damit grundsätzlich nicht ermessenfehlerhaft. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes sind auch geeignet, diesen hinreichend zu beseitigen.

Es stehen auch sonst keine weniger belastenden Maßnahmen zur Verfügung, denn mit Bescheid vom 15. Juli 2021 hat das Landratsamt mittlerweile bestandskräftig festgestellt, dass die bereits angelegte Weihnachtsbaumkultur nicht erlaubnisfähig ist, da diese gegen das Verbot des § 2 LSG-VO verstößt, da mit der Anlage der Weihnachtsbaumkultur eine Ver-

änderung einhergeht, die mindestens die Landschaft verunstaltet und den Naturgenuss beeinträchtigt.

Von einer Verunstaltung der Landschaft ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg immer dann auszugeben, wenn die Landschaft in einer Weise nachhaltig verändert wird, die ihrer ursprünglichen Eigenart, ihrem geschützten Charakter widerspricht. Auf das ästhetische Empfinden des sog. für den Landschaftsschutz aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters kommt es daher nicht allein an.

Der Landschaftsteil der näheren Umgebung ist geprägt von weiteren Wiesen und Obstbaumgrundstücken. Südlich grenzt ein größeres Waldgebiet an, nördlich die Bebauung. Die bereits gepflanzten Nordmannntannen werden bis zu 3 Meter hoch und sollen dort 20 Jahre bis zur letztlichen Hiebreife verbleiben. Zudem sind sie in Reihen gepflanzt und verfügen über ähnliche Wachstumsstadien. Dies führt letztlich dazu, dass die Landschaft in einer Weise nachteilig verändert wird, die der ursprünglichen Eigenart widerspricht und somit zu einer Verunstaltung führt.

Auch eine Beeinträchtigung des Naturgenusses darf anzunehmen sein. Unter einer den Naturgenuss beeinträchtigenden Veränderung sind solche Einwirkungen auf die Natur zu verstehen, die störend auf die menschlichen Sinne wirken und die im Vergleich zum früheren Zustand als nachteilig und unangenehm empfunden werden. Es ist davon auszugeben, dass Weihnachtsbaumkulturen bereits ab einer gerinigen Größe als untypische, isolierte und separierende Landschaftselemente die sich von der restlichen Umgebung meist deutlich abheben, wahrgenommen werden. Die Kultur wirkt daher störend auf die menschlichen Sinne und wird im Vergleich zum früheren Zustand als nachteilig und unangenehm empfunden.

Selbiges gilt auch im Hinblick auf die vorgenommene Einfriedung.

Es ist ebenfalls bereits bestandskräftig festgestellt, dass für das Vorhaben keine Befreiung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 BNatSchG gewährt werden kann, denn es handelt sich hier nicht um einen atypischen Sonderfall, den der Verordnungsgeber bei Erlass der Verordnung nicht bedacht hätte.

Auch wenn es hierauf nicht entscheidend ankommt, sei darauf verwiesen, dass die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung für die bereits vorgenommene Einfriedung nicht möglich wäre, denn es handelt sich bei diesem Vorhaben weder um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 BauGB, noch kann es nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, da es – wie bereits aufgezeigt – gegen die Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung verstößt und damit eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB vorliegt.

Auch wenn hier ein Interesse am Erhalt der bereits getätigten, nicht unerheblichen Investitionen auf Seiten des Petenten oder seiner Tochter anzunehmen ist, führt dies letztlich nicht dazu, dass das Einschreiten

des Landratsamtes als ermessensfehlerhaft oder unverhältnismäßig zu werten wäre. Denn sowohl der Petent als auch seine Tochter hätten sich problemlos rechtzeitig über die bau- und naturschutzrechtliche Lage informieren können. Zudem würde eine übermäßige Berücksichtigung dieses Belanges dazu führen, dass letztlich jeder durch das Täten entsprechend Investitionen vollendete Tatsachen schaffen könnte.

Letztlich können auch vergangene Verdienste des Petenten für den Natur und Artenschutz, die mit dem Vorhaben selbst nicht in Verbindung stehen – wie zum Beispiel das Anpflanzen von 180 Apfelbäumen alter Sorte – bei der Frage, ob ein rechtswidriger Zustand zu beseitigen ist, keine Berücksichtigung finden.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 mündlich über die Petition beraten. Dabei wurden Möglichkeiten erörtert, den Baumbestand, trotz bestehender Räumungsverfügung, bis Ende des Jahres 2025 zu belassen. Weiter wurde die notwendige Entfernung der vom Petenten erneuerten Einfriedung besprochen.

Die Vertreter der Regierung erklärten, dass sowohl der Zaun als auch die Weihnachtsbaumkultur in der Landschaftsschutzgebietsverordnung unabhängig der Größe genehmigungspflichtig seien. Da keine Genehmigung vorliege, sei die Rechtslage eindeutig.

Der Vorsitzende stellte den Beschlussvorschlag des Berichterstatters, der Petition nicht abzuhelfen, zur Abstimmung.

Dieser Beschlussvorschlag wurde einstimmig angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

6. Petition 17/4370 betr. Gnadsache

1. Gegenstand der Petition

Der Petent ersucht den Landtag von Baden-Württemberg, im Wege der Gnade eine rechtskräftig gegen ihn verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten zu erlassen, hilfsweise die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen oder zumindest aufzuschieben.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Taten und Verurteilung:

Der Petent wurde durch Urteil eines Amtsgerichtes vom 26. März 2024 wegen sexueller Nötigung in zwei

Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Gegen das Urteil des Amtsgerichtes legten der Petent und die Staatsanwaltschaft Berufung ein, die sie jeweils vor der Berufungsverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten. Mit der Rechtmittelbeschränkung verfolgte der Petent, der die Tatvorwürfe vor dem Amtsgericht noch bestritten hatte, das Ziel, eine Bewährungsstrafe zu erreichen.

Auf die Berufung des Petenten änderte ein Landgericht mit Urteil vom 8. November 2024 das Urteil des Amtsgerichtes im Rechtsfolgenausspruch dahingehend ab, dass der Petent zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt wurde. Das Urteil ist nach Verwerfung der Revision des Petenten mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 7. April 2025 seit diesem Tag rechtskräftig. Eine Verfassungsbeschwerde des Petenten wurde mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juli 2025 nicht zur Entscheidung angenommen. Über ein Gnadengesuch des Petenten vom 17. September 2025, das inhaltlich der Petitionsschrift entspricht, hat die Staatsanwaltschaft als zuständige Vollstreckungs- und Gnadenbehörde bislang noch nicht entschieden.

b) Stand der Vollstreckung:

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. Juni 2025 wurde der Petent zum Strafantritt am 14. Juli 2025 in die zuständige Justizvollzugsanstalt geladen. Daraufhin beantragte der Petent mit anwaltlichem Schreiben vom 17. Juni 2025 Strafaufschub gemäß § 456 der Strafprozeßordnung bis 6. Oktober 2025. Zur Begründung führte er an, er brauche Zeit, um sich sowohl geschäftlich als auch privat auf die Inhaftierung vorzubereiten. Er müsse Möbel unterstellen, für Ersatz bei der Pflege seines Vaters sorgen, sich um die Tiere kümmern, rundherum in allen privaten und geschäftlichen Bereichen seine Abwesenheit vorbereiten.

Mit Verfügung vom 24. Juni 2025 bewilligte die Staatsanwaltschaft den beantragten Strafaufschub unter Hinweis darauf, dass sich der Petent am Tag nach Ablauf der Aufschubfrist, das heißt am 7. Oktober 2025, in der zuständigen Justizvollzugsanstalt zum Strafantritt einzufinden habe.

c) Vorbringen des Petenten

Der Petent ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe bei der Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände nicht berücksichtigen können, da diese erst danach eingetreten seien. Auch aus rechtlichen Gründen sei der Erlass bzw. eine Änderung der Rechtsfolgen dringend erforderlich.

Zunächst macht der Petent geltend, aus seiner Sicht sei der Betätigungsgrad bei beiden abgeurteilten Taten auf unterster Stufe einzuordnen. Er habe sich bei beiden Geschädigten aufrichtig entschuldigt und diesen einen Geldbetrag zur Wiedergutmachung angeboten, welcher jeweils angenommen worden sei (7 000 Euro im Fall der Geschädigten A. und 10 000 Euro im Fall

der Geschädigten B.). Für beide Frauen sei die Angelegenheit damit erledigt gewesen. Im Übrigen habe er – anders als im Urteil festgestellt – von beiden Geschädigten abgелassen, als diese sich gewehrt hätten.

Darüber hinaus führt der Petent zur Begründung seines Gnadenesuchs an, dass die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe für ihn und seine Angehörigen aus gesundheitlichen und finanziellen Gründen unzumutbar sei.

Sein Vater sei infolge eines Schädelbruchs im Jahr 2019 halbseitig gelähmt und benötige, bei einer Einstufung in Pflegegrad 5, in allen Lebenssituationen – auch mehrmals in der Nacht – seiner intensiven Unterstützung. Seiner Mutter sei es aufgrund eines Bandscheibenvorfalls, ihres fortgeschrittenen Alters und ihrer Kräfteverhältnisse nicht möglich, seinen Vater zu bewegen. Seine Ehefrau sei schwanger, sodass ihr eine tatkräftige Unterstützung seines Vaters kaum noch möglich sei, was sich auch nach der Geburt des Kindes absehbar nicht ändern werde. Die Anstellung einer Pflegekraft habe die Situation nicht verbessert, sondern vielmehr verschlechtert und zur Entfremdung geführt, da pflegerischen Handlungen durch die Familie einer der wenigen sozialen Kontakte seien, die sein Vater aufrechterhalte. Nach Einschätzung der behandelnden Ärzte werde sein Vater ohne die häusliche Pflege durch die Familie weder überleben noch sei mit weiteren Fortschritten in absehbarer Zeit zu rechnen. Auch seine Ehefrau werde nach der Geburt des gemeinsamen Kindes auf seine Unterstützung angewiesen sein. Ohne diese werde sie in Elternzeit gehen und auf eine volle Erwerbstätigkeit verzichten müssen.

Zu seiner finanziellen Situation führt der Petent aus, er habe im Januar 2024 zusammen mit seiner jetzigen Ehefrau ein Haus mit zwei Wohnungen gekauft, um die Pflege des Vaters rund um die Uhr gewährleisten zu können. Die monatliche Kreditbelastung in Höhe von 3 500 Euro werde überwiegend durch seine Erwerbstätigkeit finanziert. Der behindertengerechte Umbau des Hauses stände bereits jetzt, da die Ersparnisse in erheblichem Umfang für das Strafverfahren aufgebraucht und neue Schulden aufgenommen worden seien. Bei Haftantritt müssten die übrigen Familienmitglieder zur Begleichung der Schulden aufkommen. Deren Erwerbstätigkeiten seien jedoch – wie dargestellt – erheblich eingeschränkt.

d) Bewertung

Gnadenerweise haben Ausnahmefaktoren. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese im Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind, § 3 Absatz 1 Gnadenordnung (GnO). Die – hilfsweise beantragte – gnadenweise Aussetzung von Strafen kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung

berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 26 Absatz 1 GnO). Die Aussetzung darf zudem nur bewilligt werden, wenn erwartet werden kann, dass die verurteilte Person sich künftig straffrei führen wird (§ 26 Absatz 2 GnO) und insgesamt gnadenwürdig erscheint.

Das Petitionsvorbringen lässt derartige neue bzw. besondere oder außergewöhnliche Umstände nicht erkennen.

Das Tatgeschehen wurde wie oben dargestellt durch das Amtsgericht festgestellt. Durch die Berufungsbeschränkungen sind die Feststellungen für das Landgericht bindend geworden. Beide Gerichte haben sich auf Grundlage dieser Feststellungen im Rahmen der Strafzumessung mit dem Unrechtsgehalt der Taten auseinandergesetzt. So führte das Amtsgericht in seinen schriftlichen Urteilsgründen aus, zulasten des Petenten sei zu sehen, dass dieser jeweils diverse sexuelle Handlungen vorgenommen habe, wenngleich die Gewaltanwendung bei beiden Taten am unteren Rande der Skala anzusiedeln sei. Hinsichtlich der zweiten Tat sei zudem zu berücksichtigen, dass sich das Geschehen über einen längeren Zeitraum hingezogen habe und die Geschädigte B. körperlich sichtbare Spuren davongetragen habe. Aus Sicht des Landgerichts kam angesichts der Intensität der Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Geschädigten (Art und Maß der körperlichen Übergriffe, die jeweils nicht auf „unterster Stufe“ eingesetzt wurden, Dauer der Handlungen) die Annahme eines minder schweren Falls der sexuellen Nötigung trotz Vorliegens zahlreicher Strafmilderungsgründe nicht in Betracht. Dem Ministerium der Justiz und für Migration ist es aufgrund der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht gestattet, die gerichtlichen Feststellungen und Bewertungen zu überprüfen oder zu beurteilen.

Den Umstand, dass der Petent sich zwischen erstinstanzlicher Verurteilung und Berufungshauptverhandlung bei beiden Geschädigten schriftlich entschuldigte und diesen jeweils Schmerzensgeld zahlte, hat das Landgericht – ebenso wie sein zwischenzeitlich abgelegtes Geständnis, mit dem er Einsicht und Reue dokumentiert und die volle Verantwortung für die Geschehnisse übernommen habe, – im Rahmen der Strafzumessung zu Gunsten des Petenten berücksichtigt. Insbesondere hat es – auch wenn die Geschädigten die Entschuldigungen nicht angenommen hätten – von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Strafrahmen gemäß § 46a Nummer 1 des Strafgesetzbuches (Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung) zu mildern.

Die familiäre und finanzielle Situation des Petenten war dem Berufungsgericht ebenfalls weitestgehend bekannt. Die schriftlichen Urteilsgründe enthalten hierzu folgende Feststellungen:

„Nachdem der Vater des Angeklagten am 15. April 2019 einen schweren Arbeitsunfall erlitten hatte

und nach einem Jahr aus dem Krankenhaus entlassen wurde, ist er schwer pflegebedürftig, insbesondere bettlägerig. Die Pflege wird in der Familie geleistet, insbesondere vom Angeklagten, wenn er von der Arbeit nach Hause kommt und am Wochenende. [...]

Der Angeklagte verdient 2 700 Euro netto pro Monat. Der Angeklagte ist Miteigentümer einer Immobilie, weitere Familienmitglieder sind die weiteren Miteigentümer. Die Eltern des Angeklagten bewohnen das Untergeschoss, der Bruder das Erdgeschoss und er mit seiner Ehefrau das 1. Obergeschoss. Die Höhe der Ratenzahlung beträgt monatlich 2 600 Euro insgesamt für alle Beteiligten, der Angeklagte zahlt monatlich 1 500 Euro auf ein Gemeinschaftskonto; damit sowie mit den Zahlungen der weiteren Beteiligten sind alle Kosten abgedeckt. Der Angeklagte hat am 30. August 2024 geheiratet. Die Ehefrau des Angeklagten verdient pro Monat 1 600 Euro netto. Der kinderlose Angeklagte hat keine Probleme mit Drogen oder Alkohol. Der Angeklagte hat bei der Familie Schulden in Höhe von rund 20 000 Euro, die auf dem vorliegenden Strafverfahren, insbesondere den Schmerzensgeldzahlungen an die beiden Geschädigten beruhen. Für die zinslosen Darlehen bei der Familie bestehen keine Fälligkeiten, der Angeklagte soll diese zurückzuzahlen, sobald ihm dies möglich ist.“

Vor diesem Hintergrund war sich die Strafkammer bei der Strafzumessung bewusst, dass der Petent „durch die Haftstrafe voraussichtlich – wenn auch selbstverschuldet – seinen Arbeitsplatz verlieren wird“ und „– freilich ebenfalls selbstverschuldet –, dass er die Familie nicht mehr bei der Pflege seines Vaters unterstützen kann.“ Ausdrücklich wurde von ihr „berücksichtigt, dass freiheitsentziehende Maßnahmen den sozial integrierten, berufstätigen und in die Pflege seines Vaters eingebundenen Angeklagten empfindlich treffen. Doch auch unter Berücksichtigung aller für den Angeklagten sprechenden Umstände hat die Strafkammer eine Gesamtfreiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren nicht mehr als gerechten Schuldausgleich angesehen.“

Dem Petitionsvorbringen lässt sich nicht entnehmen, dass sich die familiäre oder finanzielle Situation des Petenten seit der Berufungsverhandlung am 8. November 2024 in entscheidungserheblichem Ausmaß verschärft haben könnte.

Die Mutter des Petenten ist weiterhin grundsätzlich dazu in der Lage, ihren pflegebedürftigen Ehemann zu betreuen und zu versorgen. Soweit sie hierbei – insbesondere bei körperlich schweren Tätigkeiten – auf Hilfe angewiesen ist, erhält sie diese bereits jetzt nicht nur vom Petenten, sondern darüber hinaus von ihrem weiteren Sohn, der ebenfalls im gleichen Haus wohnt. Dies hat der Petent im Vollstreckungsverfahren in seinem Antrag auf Strafaufschub mitgeteilt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Unterstützung eines Pflegedienstes in Anspruch zu nehmen, wie offensichtlich in der Vergangenheit geschehen. Der Einwand des Petenten, hierdurch würde es zu einer Entfremdung kommen, ist nicht nachvollziehbar. Der Einsatz externer Pflegekräfte hindert die Angehörigen des Pflegebedürftigen nicht daran, diejenigen pflege-

rischen Handlungen, die eine körperliche und soziale Nähe schaffen, auch weiterhin selbst vorzunehmen. Für die vom Petenten behauptete ärztliche Einschätzung, sein Vater werde ohne die häusliche Pflege über die Familie weder überleben noch sei mit weiteren Fortschritten in absehbarer Zeit zu rechnen, wurde kein Nachweis erbracht. Das vorgelegte ärztliche Attest vom 13. Juli 2021 enthält vielmehr die Aussage, dass der Vater des Petenten bei allen Verrichtungen des täglichen Bedarfs auf die Hilfe durch Familie oder Fremde angewiesen sei.

Soweit der Petent eine höhere monatliche Kreditbelastung behauptet als die vom Landgericht festgestellte, ergibt sich daraus – die Richtigkeit seines Vortrags unterstellt – keine nachträglich eingetretene unbillige Härte. Der Verlust des Arbeitseinkommens und – damit regelmäßig einhergehend – der Möglichkeit, Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, sind typische Folge einer Inhaftierung. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch ausgeschlossen, dass das Landgericht ausgehend von der nunmehr geltend gemachten Höhe der monatlichen Verbindlichkeiten, zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre und eine Gesamtfreiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren, das heißt im bewährungsfähigen Bereich, doch als gerechten Schuldausgleich angesehen hätte.

Einzig neu in der familiären Situation des Petenten ist die unmittelbar bevorstehende Geburt seines ersten Kindes. Allerdings stellen Elternschaft bzw. elterliche Pflichten keinen besonderen oder außergewöhnlichen Umstand dar, denn die vorübergehende Trennung von der Familie während der Inhaftierung ist typische Folge und kann einen Gnadenersatz daher grundsätzlich nicht rechtfertigen. Dem Petitionsvorbringen lässt sich auch nicht entnehmen, weshalb die Ehefrau des Petenten nicht in der Lage sein sollte, ihr gemeinsames Kind während der haftbedingten Abwesenheit des Petenten ohne dessen Unterstützung, ggf. unter Inanspruchnahme der ihr zustehenden staatlichen Leistungen, zu versorgen.

Soweit der Petent einen (weiteren) vorübergehenden Strafaufschub begehrte, um seine Abwesenheit vorzubereiten, kommt ein Gnadenersatz bereits deshalb nicht in Betracht, weil gemäß § 14 Absatz 1 GnO ein entsprechender Antrag im Vollstreckungsverfahren Vorrang hätte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

7. Petition 17/950 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich teilweise als Angrenzer und in weiterer Nachbarschaft wohnende betroffene Bürger gegen einen Bauantrag zum Neubau einer Pferde-

bewegungsfläche, Festmistplatte, Berge- und Maschinenhalle sowie Verlegung des Winterauslaufes auf einem Baugrundstück, das direkt angrenzend an ein Außenbereichsgrundstück der Petenten liegt.

Die Petenten beanstanden unter anderem, dass die Bauherren nur eine Freizeit- und Hobbylandwirtschaft betreiben würden und es sich nicht um ein existenzsicherndes Vorhaben handeln würde, das Vorhaben das Landschaftsbild beeinträchtigen würde, es überdimensioniert und nicht wirtschaftlich sei sowie Lärmimmissionen zu erwarten seien. Im Falle einer Genehmigung des Vorhabens fordern die Petenten eine Auflage mit einer Rückbauverpflichtung für den Fall einer späteren Nutzungsänderung.

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2021 beantragten die Bauherren den Neubau einer Pferdebewegungsfläche, Festmistplatte, Berge- und Maschinenhalle sowie Verlegung des Winterauslaufes für Pferde

Das Grundstück der Bauherren befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und besteht zum jetzigen Zeitpunkt aus einer Grünlandfläche und einem kleinen Teil mit einer befestigten Fläche. Die bestehende Hofstelle der Bauherren mit Pensionspferdehaltung von bislang 17 Pferden und vier Ponys liegt östlich des Vorhabengrundstücks auf der gegenüberliegenden Straßenseite, welche durch das Vorhaben vergrößert werden soll. Darüber hinaus ist das Grundstück von einem Feldweg und weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünland) umgeben. Nördlich befindet sich in einem Abstand von circa 50 Metern der Ortsrand. Nach der Realisierung des Vorhabens sollen auf dem Hof 20 Pferde und mindestens vier Ponys gehalten werden.

Die Angrenzer wurden mit Schreiben vom 14. Januar 2022 von der unteren Baurechtsbehörde der Stadt beteiligt und es wurde ihnen die Möglichkeit zum Vorbringen von Einwendungen gegeben. Mehrere Angrenzer bzw. Nachbarn haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, darunter auch die Petenten mit Schreiben vom 7. Februar 2022. Dabei wurden im Wesentlichen dieselben Beanstandungen wie mit der Petition vorgetragen.

Die untere Baurechtsbehörde forderte mit Schreiben vom 14. Januar 2022 die notwendigen Stellungnahmen berührter Behörden ein. Die Veterinärbehörde und das Wasserrechtsamt formulierten Auflagen und Empfehlungen für eine mögliche Baugenehmigung, äußerten aber darüber hinaus keine Bedenken gegen das Vorhaben. Auch das Amt für Infrastruktur, die Stadtwerke, das Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz und die Landwirtschaftsbehörde äußerten keine Bedenken. Eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde von den Bauherren nachgereicht und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Bauherren teilten der unteren Baurechtsbehörde am 11. Mai 2022 und der unteren Landwirtschafts-

behörde am 12. Mai 2022 mit, dass der Antrag auf Baugenehmigung zurückgestellt werden soll.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Da sich das Grundstück im Außenbereich befindet, richtet sich die Beurteilung des Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB), Bauen im Außenbereich. Nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es als privilegiertes Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient sowie nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB sind insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Die untere Landwirtschaftsbehörde bestätigt in Ihrem Bericht, dass das Futter für die Pensionspferdehaltung überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb zugehörigen Flächen erzeugt werden kann.

Zudem liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht vor und das Bauvorhaben, das entsprechend der Maßgabe des Gesetzgebers nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, dient diesem landwirtschaftlichen Betrieb, da die veränderte räumliche und funktionale Anordnung des Betriebs nachvollziehbar verbesserte Bewirtschaftungsverhältnisse ermöglicht.

Die Bauherren betreiben zudem nicht wie von den Petenten angenommen eine Hobbylandwirtschaft, sondern eine Nebenerwerbslandwirtschaft, deren Vorhaben sofern sie wie vorliegend dem Betrieb dienen, auch im Außenbereich privilegiert zugelassen werden können.

Aufgrund naturschutzrechtlicher Maßgaben macht die Realisierung von Vorhaben im Außenbereich regelmäßig einen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Aus diesem Grund wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung einschließlich artenschutzrechtlicher Ausführungen vom Bauherrn angefordert und inzwischen auch vorgelegt. Die Bestimmung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen war bislang im Genehmigungsverfahren noch nicht erfolgt, sodass eine abschließende Beurteilung zum Zeitpunkt Mai 2022 noch nicht möglich war.

Auf der eigentlichen Hofstelle, die östlich auf der anderen Seite eines Wegegrundstücks liegt wurden im Oktober 2020 bereits Teile des „Neubaus eines Aktivstalls für Pferde mit Bergehalle“ fertiggestellt. Die

Baugenehmigung ohne Baufreigabe hierzu wurde am 26. März 2020 und die Baufreigabe am 22. Juni 2020 erteilt. Parallel zum petitionsgegenständlichen Bauantrag wurde hierzu am 27. Dezember 2021 ein Tekturantrag eingereicht.

Mit dem in der LBO nicht ausdrücklich geregelten Begriff der Nachtrags- oder Tekturgennehmigung bezeichnet die Praxis üblicherweise die Zulassung kleinerer Änderungen eines bereits genehmigten, aber noch nicht vollständig ausgeführten Vorhabens, die das Gesamtvorhaben in seinen Grundzügen nur unwesentlich berühren. Ihr Regelungsinhalt beschränkt sich auf die Feststellung, dass die vorgesehenen Änderungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und Grundlage des Vorhabens als solchem die ursprüngliche Baugenehmigung bleibt.

Inhalt des Antrags war die Reduzierung der Bewegungsfläche in der Halle und Erweiterung um sieben Paddocks und Boxen im Vergleich zum ursprünglichen Antrag. Zusätzlich wurde eine Eingliederungsbox incl. Paddock geplant und die geplante Festmistplatte neben der Bewegungshalle auf dem Flurstück entfiel aufgrund der Beantragung auf dem anderen Flurstück.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2023 teilte die Baurechtsbehörde der Stadt den Bauherren mit, dass eine Genehmigung des Tekturantrags nicht in Aussicht gestellt werden kann, da Auflagen der vorherigen Genehmigung bisher nicht erfüllt wurden. Es handele sich hierbei einerseits um naturschutzrechtliche Auflagen hinsichtlich Kompensationsmaßnahmen durch Bepflanzung, und Auflagen des Amtes für Landwirtschaft und Naturschutz, wonach zehn Stellplätze und eine Festmistplatte zu erstellen sind.

Diese Stellplätze und die Festmistplatte waren Gegenstand des Vorhabens auf dem anderen Flurstück, für das parallel ein Bauantrag eingereicht wurde. Da dieser Antrag allerdings auf Antrag der Bauherren zurückgestellt wurde, fehlen nun diese notwendigen Vorhabenteile für die Genehmigung des Tekturantrags.

Die Baurechtsbehörde der Stadt wartete auf Rückmeldung und Übersendung von ergänzenden Unterlagen seitens der Bauherren, wo die erforderliche Festmistplatte, die Parkplätze und die Kompensationsmaßnahmen realisiert werden sollen. Sofern diese weiterhin und alleine auf dem petitionsgegenständlichen Flurstück realisiert werden sollen, bedarf es eines entsprechend überarbeiteten Bauantrags, für den eine erneute Nachbarbeteiligung, u. a. der Petenten erforderlich würde. Sofern lediglich die Parkplätze und die Festmistplatte auf dem Grundstück realisiert würden, wäre dies zumindest teilweise im Sinne der Petenten ein deutlich kleinerer Eingriff als die ursprüngliche, derzeit zurückgestellte, Planung, bei der zusätzlich noch eine Berge- und Maschinenhalle sowie die Verlegung des Winterauslaufes für Pferde realisiert würden.

Anfang Mai 2023 wurde seitens der Stadt nochmals bei den Bauherren angefragt, wie die weiteren Planungen bezüglich des Bauvorhabens sind.

Im Januar 2024 hat ein Termin mit der Baubehörde mit dem Bauherrn stattgefunden. Hier wurde besprochen welche Unterlagen benötigt werden, um eine positive Stellungnahme der Naturschutzbehörde und somit eine Baugenehmigung zu erhalten. Es wurden vom Bauherrn in der Zwischenzeit neue Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierungen bei der Naturschutzbehörde eingereicht.

Im September 2024 teilte die Baubehörde mit, dass sie die letzte noch ausstehende Stellungnahme der Naturschutzbehörde erhalten habe. Da die Stellungnahme unter Auflagen positiv sei, habe der Antragsteller nun ein Anrecht auf Genehmigung.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2024 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuholen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

8. Petition 17/3381 betr. Motorradlärm

I. Gegenstand der Petition

- Der Petent begeht ein Verbot für Krafträder für den Streckenabschnitt der Landesstraße 277 zwischen Fridingen a. D. und Sigmaringen von Montag bis Samstag, tagsüber von 9:00 bis 16:00 Uhr und ganztägig an Sonn- und Feiertagen.
- Des Weiteren begeht der Petent die Schaffung intelligenter Fördermaßnahmen für E-Mobilität bei Motorrädern durch den Landtag und die Nutzung von Streckenabschnitten auf E-Fahrzeuge zu beschränken.

II. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die L 277 ist die Hauptverkehrsader durch das Donautal und die direkte verkehrliche Verbindung zwischen der Kreisstadt Sigmaringen und Beuron sowie auch überregional eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen Sigmaringen und Fridingen an der Donau und weiter nach Tuttlingen. Dementsprechend ist die Verkehrsfunktion der L 277 für die Region von großer Bedeutung.

Die Straße führt durch das gesamte landschaftlich reizvolle Kerngebiet des Naturparks Obere Donau und ist daher auch für viele Erholungssuchende ein beliebtes Ausflugsziel und für Motorradfahrerinnen und -fahrer ein beliebter Tourenabschnitt. Die Lärmbelastung, insbesondere durch die Motorräder, ist da-

her an den Wochenenden und Feiertagen besonders hoch. Die gut ausgebauten Straßen verlaufen überwiegend außerhalb der geschlossenen Ortschaften, führt aber an einer Vielzahl von bewohnten Gebieten direkt vorbei. Durch die beidseitig bis zu 800 Metern über Normalhöhennull hochragenden Felswände wirkt der Verkehrslärm in diesem Tal besonders stark, wird reflektiert und ist auch an den Rändern in den höher gelegenen Gebieten als sehr störend wahrzunehmen. Dadurch ergibt sich eine Beeinträchtigung des Naturparks Obere Donau mit seinen zahlreichen Erholungssuchenden.

Die amtlichen Verkehrszählungen auf der L 277 stellen sich im Donautal wie folgt dar:

| Zählstelle | Abschnitt | DTV ¹ [Kfz/d] | DTV _{Kad} ² [Krad/d] | SV ³ [%] | DTV _{So} ⁴ [Kfz/d] | Landkreis |
|------------|--------------------------|--------------------------|------------------------------------------|---------------------|----------------------------------------|-------------|
| 7820 1207 | Fridingen - Gutenstein | 1.029 | 151 | 2,0 | 1.671 | Sigmaringen |
| 7820 1204 | Fridingen - Gutenstein | 1.195 | 151 | 1,8 | 1.903 | Sigmaringen |
| 7921 1205 | Sigmaringen - Gutenstein | 5.700 | 135 | 0,4 | 3.852 | Sigmaringen |
| 7919 1200 | Fridingen - Beuron | 1.166 | 55 | 1,8 | 1.270 | Tuttlingen |

¹ DTV: durchschnittlicher täglicher Gesamtverkehr alle Tage

² DTV_{Kad}: durchschnittliche Anzahl Krafträder Gesamtverkehr alle Tage

³ SV: durchschnittliche Schwerverkehrsmenge alle Tage

⁴ DTV_{So}: durchschnittliche Kfz-Verkehrsmenge an Sonn- und Feiertagen

Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg hat im Frühjahr 2024 den „Handlungsleitfaden zur Reduzierung von Motorradlärm“ mit einem auf den Motorradlärm angepassten Vorgehen veröffentlicht. Daraufhin wurden vom Landratsamt Sigmaringen im Donautal während der Motorradsaison 2024 weitere Sonderzählungen zur Ermittlung der Verkehrsmengen und Verkehrsbelastung durch Motorräder durchgeführt und entsprechend dem Handlungsleitfaden neu bewertet. Zusammenfassend ergibt sich aus den Zählungen in den Zeiträumen von 30. Juni 2020 bis 27. September 2020 und 22. Mai 2024 bis 22. Juli 2024 folgendes Ergebnis:

| Zählstelle | Abschnitt | DTV ¹ [Kfz/d] | DTV _{Kad} ² [Krad/d] | DTV _{WE, Fe} ³ [Kfz/d] | Landkreis |
|------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Gutenstein | Sigmaringen - Gutenstein | 1.467 | 307 | 1.867 | Sigmaringen |
| Hausen i. T. | Gutenstein - Beuron | 1.908 | 362 | 2.342 | Sigmaringen |
| Fridinger Steige | Fridingen - Beuron | -- | -- | -- | Tuttlingen |
| | | | DTV _{Kad, WE, Fe} ⁴ [Krad/d] | DTV _{So, Fe} ⁵ [Kfz/d] | DTV _{Kad, So, Fe} ⁶ [Krad/d] |
| Gutenstein | Sigmaringen - Gutenstein | 505 | 2.127 | 614 | Sigmaringen |
| Hausen i. T. | Gutenstein - Beuron | 606 | 2.623 | 686 | Sigmaringen |
| Fridinger Steige | Fridingen - Beuron | -- | -- | -- | Tuttlingen |

¹ DTV: durchschnittlicher täglicher Gesamtverkehr alle Tage

² DTV_{Kad}: durchschnittliche Anzahl Krafträder Gesamtverkehr alle Tage

³ DTV_{WE, Fe}: durchschnittliche Verkehrsmenge an Wochenenden inkl. Ferienwochenenden

⁴ DTV_{Kad, WE, Fe}: durchschnittliche Anzahl Krafträder an Wochenenden inkl. Ferienwochenenden

⁵ DTV_{So, Fe}: durchschnittliche Verkehrsmege an Sonntagen inkl. Sonntage in den Ferien

⁶ DTV_{Kad, So, Fe}: durchschnittliche Anzahl Krafträder an Sonntagen inkl. Sonntage in den Ferien

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke der L 277 liegt im Abschnitt Gutenstein – Fridingen zwischen 1.029 Kfz/d und 1.195 Kfz/d. Dies liegt unter dem Landesstraßendurchschnitt von 4.123 Kfz/d in Baden-Württemberg. Bei der Betrachtung der Sonn- und Feiertage liegt die durchschnittliche Verkehrsmenge bei 1.270 bis 1.903 Kfz/d Kfz/d. Daran lässt sich erkennen, dass das Verkehrsaufkommen an Sonn- und Feiertagen höher ist. Die Verkehrsmonitoringdaten erfassen jedoch „Normalwochen“ und keine Wochen in den Schulferien oder mit Brückentagen. Darüber hinaus erfolgen Zählungen bei jedem Wetter und auch außerhalb der Motorradsaison.

Landesweite Sonderzählungen des Verkehrsministeriums haben gezeigt, dass Motorradlärm in landschaftlich reizvollen Gebieten vorwiegend zwischen April und September an Tagen mit schönem Wetter und hier insbesondere an den Wochenenden und Feiertagen auftritt. Aus diesem Grund sind zur Ermittlung der tatsächlichen Motorradmengen und Spitzenbelastungen gesonderte Zählungen während der Motorradsaison erforderlich, die gezielt diese Zeiträume erfassen.

Landkreis Sigmaringen:

Die Beeinträchtigungen für die Bevölkerung durch Motorradlärm sind seit mehreren Jahren immer wieder Gegenstand von Beschwerden und wurden in der Vergangenheit hinsichtlich möglicher verkehrsrechtlicher Maßnahmen durch die untere Verkehrsbehörde des Landratsamtes Sigmaringen bereits mehrmals überprüft, zuletzt im Jahr 2020/2021. Dabei wurden 2020 während der Motorradsaison Sonderzählungen durchgeführt, um die Verkehrsbelastung durch Motorräder gezielt zu erfassen. Im Ergebnis wurde damals keine Handhabe für verkehrsrechtliche Maßnahmen gesehen.

Insgesamt konnten für die Beurteilung Zählungen an 125 Tage im Bereich zwischen Gutenstein und Thiergarten, sowie 131 Tage in der Ortsdurchfahrt Hausen i. T. zugrunde gelegt werden. Hierbei wurde festgestellt, dass das Verkehrsaufkommen an den Wochenenden mit max. 2.623 Kfz/Tag deutlich höher liegt, als in den amtlichen Verkehrszählungen und dass der Anteil der Motorräder im Erhebungszeitraum sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2024 über 15 % des Gesamtverkehrsaufkommens beträgt: Der durchschnittliche Anteil an Motorrädern lag zwischen Gutenstein und Thiergarten bei 21 Prozent und in Hausen i. T. bei 19 Prozent.

Bei der Betrachtung der Samstage, Sonntage und Feiertage (Gutenstein 37 Tage, Hausen i. T. 39 Tage) lag das Aufkommen an Motorrädern an 13 Tagen in Gutenstein und an 17 Tagen in Hausen i. T. über 600 Krafträder/24 h und damit über einem Drittel des jeweiligen Betrachtungszeitraumes. In der Gesamtschau sind für die L 277 die im Handlungsleitfaden genannten Kriterien erfüllt und die untere Verkehrsbehörde beabsichtigt daher, Maßnahmen auf Grundlage des Handlungsleitfadens umzusetzen.

An der L 277 gibt es aus Gründen der Verkehrssicherheit bereits eine Vielzahl von unterschiedlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen (z. B. in den Bereichen Tunnel, Lichtsignalanlagen, kurvenreiche Strecken). Daher ist es erforderlich, die aktuelle Bestands situation im Donautal aufzuarbeiten und ein Maßnahmenkonzept zu erstellen, das in der Praxis umsetzbar und für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrs teilnehmer nachvollziehbar ist.

Als Maßnahmenpaket gegen Motorradlärm hat die Verkehrsbehörde im Landratsamt Sigmaringen eine ganze Reihe von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Donautal angeordnet. Die Straßenmeistereien starteten mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrsschilder.

Ein wesentlicher Teil des Maßnahmenpakets stellt die Reduzierung der Geschwindigkeit in den Ortsdurchfahrten auf 30 km/h dar. Dies gilt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen während der Motorradsaison (vom 1. Samstag im April bis zum 2. Sonntag im Oktober eines jeden Jahres). Betroffen sind die Ortsdurchfahrten von Beuron, Hausen im Tal, Neidlingen und Thiergarten. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten nicht nur für Motorräder, sondern für den gesamten Verkehr.

Des Weiteren sind auch außerorts zahlreiche erweiternde Geschwindigkeitsregelungen vorgesehen. So darf zukünftig an Wochenenden und Feiertagen während der Motorradsaison zwischen Beuron und Thiergarten außerorts nur noch 70 km/h auf der L 277 gefahren werden.

Zusätzlich werden zur Vereinheitlichung und Verfestigung der bestehenden Verkehrsregelungen auch dauerhafte Maßnahmen umgesetzt. So wird beispielsweise im Bereich des Käppeler Hofs nordöstlich von Thiergarten die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h an der L 277 um 400 Meter in Richtung Gutenstein verlängert. Im Bereich der Gemeinde Inzigkofen wird die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h beim Wanderparkplatz Amalienfelsen bis zum Bahnhof Inzigkofen ausgeweitet.

Landkreis Tuttlingen:

Der Landkreis Tuttlingen ist im Bereich der Fridinger Steige unmittelbar vom Motorradlärm aus dem Bereich des Donautals betroffen. Für diesen Abschnitt liegen Zählungen aus dem Verkehrsmonitoring des Landes von 2022 vor (L 277 Fridingen/Beuron, Zählstelle 7919/20), das einen DTV von 1 166 Kraftfahrzeugen/Tag, davon 55 Motorräder ergab.

Diese Ergebnisse boten nach der früher üblichen Belehrungswweise keinen Anlass zur Umsetzung verkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes. Auf Grundlage des aktuellen Handlungsleitfadens des Verkehrsministeriums werden in der Motorradsaison 2025 durch das Landratsamt Tuttlingen Sonderverkehrszählungen durchgeführt und anschließend eine Neubewertung vorgenommen.

2. Rechtliche Würdigung:

Da der Motorradverkehr überwiegend in den Monaten April bis September insbesondere an Wochenenden sowie an Feiertagen und bei schönem Wetter auftritt, stellt die beim Straßenverkehr übliche Beurteilung der Lärmsituation anhand von Pegeln als Jahresmittelwert für den Motorradlärm kein geeignetes Beurteilungsverfahren dar. So geht auch die Rechtsprechung davon aus, dass in Fällen, in denen der Motorradlärm

gegebenenfalls auch nur an bestimmten Tagen wie Wochenenden und Feiertagen in atypischer Weise gegenüber dem Gesamtverkehr in den Vordergrund tritt, dieses Beurteilungsverfahren zu modifizieren oder gar nicht anzuwenden ist.

Es wird angemerkt, dass Motorräder nach den bestehenden Regelungen sehr laut sein dürfen. Die Zulassung bestimmt sich nach Fahrdaten, die auf Teststrecken erhoben werden. Die dortigen Bedingungen sind jedoch nicht mit realen Umständen vergleichbar. Dadurch ist der Spielraum bei Motorrädern groß. Bei den Tests zur Bestimmung der Zulassungskriterien bezüglich der Lautstärke unterliegen einer Veränderung. So wurde der Testbereich ausgebaut, sodass mittlerweile ein größerer Geschwindigkeitsbereich getestet werde. Man hofft darauf, dass aufgrund dessen Grenzwerte angepasst werden. Die Veränderung solcher Grenzwerte werde beim Wirtschaftsgremium der Vereinten Nationen in Genf verhandelt. Problematisch ist, dass dort die Fahrzeugindustrie stark vertreten ist das Kraftfahrtbundesamt (KBA) oder das Umweltbundesamt dagegen eher nicht. Lärmschutz hat dort eine untergeordnete Relevanz. Wenn Regelungen auf Ebene der Vereinten Nationen ausgehandelt werden, müssen diese Kriterien in Regelungen der EU umgewandelt werden. Als Land hat man nicht die Möglichkeiten, Regelungen zur Zulassung zu beeinflussen oder zu bestimmen.

Aktuelle Messungen des Umweltbundesamts zeigen, dass Motorräder in den letzten 10 Jahren im Mittel um ca. 2 dB lauter geworden sind.

Um aufzuzeigen, unter welchen Voraussetzungen verkehrsrechtliche Anordnungen zum Schutz vor Motorradlärm nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 i. V. m. Absatz 9 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Betracht zu ziehen sind, hat das Verkehrsministerium Baden-Württemberg im Frühjahr 2024 den „Handlungsleitfaden zur Reduzierung von Motorradlärm“ veröffentlicht. Der Handlungsleitfaden enthält Kriterien für ein modifiziertes Beurteilungsverfahren des Motorradlärm und zeigt den Straßenverkehrsbehörden auf, wie verkehrsrechtliche Anordnungen in besonders stark von Motorrädern belasteten Bereichen verfügt werden können.

Anhand des Handlungsleitfadens erfolgte eine erneute Beurteilung des Motorradlärm und der Planung geeigneter Maßnahmen.

Nach den erhobenen Verkehrsdaten aus den Jahren 2020 und 2024 lag der durchschnittliche Anteil an Motorrädern am gesamten Verkehrsaufkommen bei einer Gesamtbetrachtung aller Erhebungstage in Gutenstein und in Hausen i. T. über 15 Prozent. Somit ist das Kriterium der Atypik gegeben, d. h. der Motorradlärm tritt in atypischer Weise akustisch gegenüber dem Gesamtverkehr hervor.

Bei der Prüfung der Gefahrenlage entsprechend des Handlungsleitfadens wurde für die L 277 im Landkreis Sigmaringen festgestellt, dass in den Erhebungszeiträumen an über einem Drittel der Samstage, Sonn-

und Feiertage mehr als 600 Motorräder innerhalb eines Tages auf der L 277 unterwegs waren.

Damit kann festgehalten werden, dass im Betrachtungszeitraum während der Motorradsaison an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen eine Gefahrenlage gemäß dem Handlungsleitfaden gegeben ist. Dies gilt jedoch nicht an Werktagen von Montag bis Freitag und außerhalb der Motorradsaison. Daher kommen Maßnahmen zum Lärmschutz am Wochenende und an Feiertagen während der Motorradsaison in Betracht. Derzeit wird unter Berücksichtigung der bereits bestehenden zahlreichen verkehrsrechtlichen Anordnungen auf der L 277 ein abgestimmtes Maßnahmenkonzept erarbeitet.

Bei der Abwägung verkehrsrechtlicher Maßnahmen sind jedoch nicht nur die Schutzwürdigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, sondern auch die Belange des Straßenverkehrs. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass die L 277 die einzige direkte Verbindung zwischen Sigmaringen über Beuron, nach Fridingen an der Donau ist.

An die generelle Sperrung von Strecken für bestimmte Verkehrsarten als eingriffsintensivstes Mittel werden im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hohe Anforderungen gestellt. Mildere Mittel müssen sich als nicht geeignet erwiesen haben. Daher sind zunächst diese mildernden Mittel zur Verbesserung der Situation wie z. B. zeitlich und saisonal begrenzte Geschwindigkeitsbeschränkungen, Geschwindigkeitsstrichter an Ortsausgängen ggf. in Kombination mit Überholverboten zu ergreifen. Eine generelle Förderung elektrisch betriebener Motorräder erscheint vor dem Hintergrund des geringen Angebots derzeit noch wenig erfolgversprechend.

Auf Grundlage der dargestellten Bewertung wird das Landratsamt Sigmaringen saisonale verkehrsrechtliche Maßnahmen an Wochenenden sowie an Sonn- und Feiertagen prüfen und hierzu im Frühjahr 2025 in Abstimmung mit der höheren Verkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen ein entsprechendes Maßnahmenkonzept erstellen.

Des Weiteren wird der Landkreis Tuttlingen in der Motorradsaison 2025 Verkehrsdaten erheben und im Anschluss daran verkehrsrechtliche Maßnahmen zum Lärmschutz prüfen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Oktober 2025 mit Regierungsvertretern erörtert. Der Petitionsausschuss fasste dabei folgende

Beschlussempfehlung:

Soweit im Landkreis Sigmaringen bereits verkehrstechnische Maßnahmen ergriffen worden sind bzw. ergriffen werden, wird die Petition für erledigt erklärt.

In Bezug auf den Landkreis Tuttlingen wird die Petition der Regierung zur Erwähnung überwiesen.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 17/3879 betr. Bodenrichtwert, Hebesätze

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den Ansatz von Bodenrichtwerten als Bemessungsgrundlage für den Grundsteuerwert des sogenannten Grundvermögens (Grundsteuer B) nach dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG).

Die Bodenrichtwerte, insbesondere bei großen Grundstücken mit nicht bebaubarem Anteil würden sich abhängig von dem jeweils zuständigen Gutachterausschuss stark voneinander unterscheiden. Daher müsste eine Überprüfung der Bodenrichtwerte von Amts wegen erfolgen oder mindestens die Kosten für ein qualifiziertes Gutachten von Amts wegen durch das Finanzamt übernommen werden.

Der Petent trägt vor, Eigentümer eines Grundstücks zu sein. Für die Bodenrichtwertzone, in der das Grundstück des Petenten belegen ist, hat der zuständige Gutachterausschuss den Bodenrichtwert für Zwecke der Grundsteuer nach Auskunft des Bodenrichtwertinformationssystems BORIS BW zum Stichtag 1. Januar 2022 auf 360 Euro/qm festgestellt.

Das Grundstück weist nach Auffassung des Petenten einen überproportionalen Gartenanteil auf, der in dem festgestellten Bodenrichtwert nicht angemessen berücksichtigt wäre. Dies sei nach Auskunft des örtlichen Gutachterausschusses nicht möglich, da es keine Vergleichspreise für innerörtliches Gartenland gebe. Der Petent verweist auf einen anderen Gutachterausschuss, dem dies laut einem Pressebeitrag jedoch möglich gewesen sei.

Der Petent schlägt vor, die Bodenrichtwerte in Sonderfällen von Amts wegen zu überprüfen. Hilfweise solle das Finanzamt die Kosten für ein qualifiziertes Gutachten zur Ermittlung des Grundsteuerwerts übernehmen.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Rechtliche Würdigung

Gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks durch Multiplikation seiner Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Bodenrichtwerte bilden den durchschnittlichen Lagewert für den Boden in einer Richtwertzone ab. Die Festlegung der Bodenrichtwertzonen und die Ermittlung der Bodenrichtwerte steht ausschließlich den

Gutachterausschüssen als von der Finanzverwaltung unabhängigen Gremien zu. Das Finanzamt ist an den durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwert gebunden. Die Ermittlung des Bodenrichtwerts erfolgt nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV). Die Ermittlung der Bodenrichtwerte erfolgt nach dem Grundsatz, dass Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone in ihrer Lage, dem baulichen Maß und der Nutzung im Wesentlichen übereinstimmen. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Bebaubarkeit und das Baufenster. Ein Grundstück setzt sich in der Regel aus einem bebaubaren Teil (Baufenster) und einem nicht bebaubaren Teil (beispielsweise Hausgarten) zusammen.

Die Bodenrichtwertzonen sind so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen (§ 15 Absatz 1 Satz 2 ImmoWertV). Dem LGrStG liegt insoweit eine typisierende Bewertungsmethode zugrunde. Dieser Typisierungsrahmen wurde dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugestanden.

b) Überprüfung von Amts wegen

Die Ermittlung der Bodenrichtwerte und die Festlegung der Bodenrichtwertzonen steht ausschließlich den von der Finanzverwaltung unabhängigen, ortskundigen Gutachterausschüssen als Sachverständigengremien zu. Die Bodenrichtwerte sind als Bewertungsmaßstab allgemein und insbesondere von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt. Es besteht daher kein Erfordernis, Bodenrichtwerte und Bodenrichtwertzonen durch die Gutachterausschüsse pauschal überprüfen zu lassen.

Wenn Eigentümerinnen und Eigentümer mit dem Bodenrichtwert für ihr Grundstück nicht einverstanden sind, können sie sich an den Gutachterausschuss wenden. Der Gutachterausschuss prüft dann den Sachverhalt. Sollte es tatsächlich bei der Bewertung zu Fehlern gekommen sein, kann der Gutachterausschuss den Bodenrichtwert neu beschließen und damit korrigieren. Der Wert wird dann von der Finanzverwaltung der Besteuerung zugrunde gelegt.

c) Qualifiziertes Gutachten und Kostenübernahme

§ 38 Absatz 4 LGrStG ermöglicht es einer Grundstückseigentümerin oder einem Grundstückseigentümer, auf Antrag einen niedrigeren Wert seines Grundstücks nachzuweisen. Voraussetzung ist, dass der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 oder 3 LGrStG abweicht.

Die Kosten für ein solche Gutachten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen. Dies entspricht dem bisher aus der Erb-

schafts- und Schenkungsteuer bekannten Verfahren und wurde durch den Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung als verfassungskonform qualifiziert. Vor diesem Hintergrund sieht das LGrStG keine Kostenerstattung vor. Auch in den Regelungen anderer Bundesländer ist eine Kostenerstattung für Gutachten nicht vorgesehen.

3. Behandlung im Petitionsausschuss

Die Petition wurden am 9. November 2025 mit Regierungsvertretern im Petitionsausschuss erörtert.

Der Berichterstatter stellte den Sachverhalt der Petition dar. Die Vertreter des Finanzministeriums erläuterten die rechtliche Lage nochmals und beantworteten die Fragen der Abgeordneten. Da die Gutachterausschüsse weder dem Land noch den Kommunen gegenüber weisungsgebunden sind, treffen sie ihre Entscheidungen autonom. Nach der Beratung im Petitionsausschuss kamen die Mitglieder daher mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

27.11.2025

Der Vorsitzende:

Marwein